

Satzung des Sparverein

1. Name

Der Sparverein führt den Namen:

und hat seinen Sitz in:

2. Zweck

Der Zweck des Sparvereins ist die Förderung des Spargedankens zum Wohle der Mitglieder, insbesondere die Sammlung und Auszahlung der Spargelder.

3. Vereinsjahr

Das Sparjahr beginnt mit dem und endet am eines jeden Jahres.

4. Vereinsvorstand

Die Leitung des Sparvereins obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden Personen:

Vorsitzender:

Kassierer:

Schriftführer:

Bei der Gründungsversammlung und später jeweils in der Jahreshauptversammlung werden zwei ständige Revisoren gewählt, die die Kassenverhältnisse im Geschäftsjahr auf ihre Richtigkeit mehrmals unverhofft zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten haben.

Willenserklärungen des Vereins sind für diesen rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern auf 1 Jahr gewählt.

Der Vereinsvorstand und die zwei ständigen Revisoren haften persönlich für die Richtigkeit der Buchführung und die ordnungsmäßigen Einzahlungen auf das Sparbuch/Konto des Sparvereins sowie für die Auszahlung an die Mitglieder.

5. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und das 16. Lebensjahr erreicht hat.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

Eine Ablehnung erfolgt ohne Bekanntgabe der hierfür maßgeblichen Gründe.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Ableben,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, zu entehrenden Strafen verurteilt wird, gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit einem Spareinwurf mindestens 6 Wochen hintereinander im Rückstand bleibt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Kein ausscheidendes Mitglied hat Anspruch auf die dem Verein verbleibenden Gelder (Strafgelder, Zinsen).

Jedes Mitglied hat allwöchentlich bis zu dem ihm bekannt gegebenen Zeitpunkt den vom Vereinsvorstand festgesetzten Mindestbeitrag von 5,00 EUR in dem ihm zugeteilten Sparschrankfach zu sparen. Für den nicht getätigten wöchentlichen Einwurf werden dem Mitglied 1,00 EUR als Strafgeld belastet.

Für den richtigen Einwurf in sein zugewiesenes, nummeriertes Schrankfach ist das Mitglied selbst verantwortlich.

Die Verwaltungskosten sowie die aufgelaufenen Strafgelder werden am Ende des Vereinsjahres bei der Auszahlung des Sparguthabens in Abzug gebracht.

Die Auszahlung des Sparguthabens erfolgt am Ende des unter Punkt (3.) festgesetzten Sparjahres im Anschluss an die Jahreshauptversammlung gegen Quittung. Frühere Auszahlungen sind nur bei den im Punkt (5.) unter a) und c) genannten Fällen nach Abzug der aufgelaufenen Strafgelder und der Beträge für die Verwaltungskosten möglich.

Die auf das Gesamtguthaben entfallenden Zinsen sowie die einbehaltenen Strafgelder werden für den von der Spargemeinschaft beschlossenen Zweck verwandt.

6. Jahreshauptversammlung

Alljährlich, und zwar spätestens 14 Tage vor Ablauf des Sparjahres, muss eine Jahreshauptversammlung abgehalten werden, in welcher von den Kassenprüfern ein Prüfbericht erstattet wird und vom Vorsitzenden die sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Punkte behandelt werden müssen.

Die Tagesordnung ist den in der Einzeichnungsliste aufgeführten Mitgliedern spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bekannt zu geben. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet 2/3 Mehrheit. Abstimmungen müssen geheim erfolgen, soweit nicht von den anwesenden Mitgliedern andere Abstimmformen beschlossen werden.

7. Auflösung der Spargemeinschaft

Falls eine vorzeitige Auflösung seitens der Mitglieder beantragt wird, müssen bei der zu diesem Zwecke besonders anberaumten Versammlung mindestens 50% der listenmäßig geführten Mitglieder für diesen Antrag stimmen.

Datum:

.....
Vorsitzender

.....
Kassierer

.....
Schriftführer